



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Mai 2013
(OR. en)**

9196/13

**AGRI 278
AGRIFIN 81
DELECT 17**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. April 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,
Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: C(2013) 2315 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../. der Kommission vom 25.4.2013 zur
Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der
Berechnungsgrundlage der Kürzungen, die die Mitgliedstaaten aufgrund
der Anpassung der Direktzahlungen für 2013 und im Wege der
Haushaltsdisziplin für das Kalenderjahr 2013 auf die Betriebsinhaber
anwenden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2013) 2315 final.

Anl.: C(2013) 2315 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.4.2013
C(2013) 2315 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 25.4.2013

**zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der
Berechnungsgrundlage der Kürzungen, die die Mitgliedstaaten aufgrund der
Anpassung der Direktzahlungen für 2013 und im Wege der Haushaltsdisziplin für das
Kalenderjahr 2013 auf die Betriebsinhaber anwenden**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003¹ wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 11a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zu erlassen.

Um eine optimale Anwendung sowohl der Anpassung der Direktzahlungen für 2013 als auch der Haushaltsdisziplin für das Kalenderjahr 2013 zu gewährleisten, sollen mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt Bestimmungen über die Berechnungsgrundlage der Kürzungen festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten aufgrund der Anpassung der Zahlungen für 2013 gemäß Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und im Wege der Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 11 derselben Verordnung auf die Betriebsinhaber anwenden.

2. DER ANNAHME DES RECHTSAKTS VORAUSGEHENDE KONSULTATIONEN

In der Expertengruppe für Direktzahlungen fanden Konsultationen statt, an denen Experten aus allen 27 Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments beteiligt waren. Am 24. Januar 2013 wurde eine Sitzung abgehalten, um Expertenmeinungen speziell über den vorliegenden Rechtsakt austauschen zu können. Die Sitzung ermöglichte eine umfassende Vorstellung der von der Kommission im Entwurf vorgelegten Bestimmungen sowie einen eingehenden Meinungsaustausch über alle Aspekte des Entwurfs. Hierbei ging es darum, die Vorgehensweise der Kommission klarzustellen, die Meinungen der Experten anzuhören und den Textentwurf entsprechend weiter zu präzisieren.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem vorliegenden Rechtsakt wird ermöglicht, im Jahr 2013 die Anpassungen gemäß Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (eine Anpassung der Direktzahlungen für 2013) und gemäß Artikel 11 derselben Verordnung (eine Anpassung aus Gründen der Haushaltsdisziplin) anzuwenden.

Im Interesse der Transparenz und der Vorhersehbarkeit entspricht die Berechnungsmethode der beiden Anpassungen im Zuge des Verfahrens zur Berechnung der Höhe der an die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zu leistenden Zahlungen für 2013 der Berechnungsmethode der Kürzungen aufgrund der Modulation gemäß den Artikeln 7 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und im Wege der Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 11 derselben Verordnung, wie letztere Berechnungsmethode in Artikel 79 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16.

hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor² festgelegt ist.

² ABl. L 316 vom 2.12.2009, S. 65.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 25.4.2013

zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Berechnungsgrundlage der Kürzungen, die die Mitgliedstaaten aufgrund der Anpassung der Direktzahlungen für 2013 und im Wege der Haushaltsdisziplin für das Kalenderjahr 2013 auf die Betriebsinhaber anwenden

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003³, insbesondere auf Artikel 11a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, der seit dem 1. Januar 2013 gilt, sieht für das Jahr 2013 eine Anpassung der Direktzahlungen vor. Artikel 11 derselben Verordnung sieht ferner eine Anpassung aus Gründen der Haushaltsdisziplin vor. Es sollten Bestimmungen erlassen werden, um eine optimale Anwendung dieser Anpassungen für 2013 zu gewährleisten.
- (2) Im Interesse der Transparenz und der Vorhersehbarkeit ist es angezeigt, dass die Berechnungsmethode der beiden Anpassungen im Zuge des Verfahrens zur Berechnung der Höhe der an die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zu leistenden Zahlungen für 2013 der Berechnungsmethode der Kürzungen aufgrund der Modulation gemäß den Artikeln 7 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und im Wege der Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 11 derselben Verordnung entspricht, wie letztere Berechnungsmethode in Artikel 79 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor⁴ festgelegt ist.
- (3) Da diese Verordnung auf Beihilfeanträge für das Jahr 2013 Anwendung findet, sollte sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

³ ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16.

⁴ ABl. L 316 vom 2.12.2009, S. 65.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kürzungen aufgrund der Anpassung der Direktzahlungen für 2013 gemäß Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und die Kürzungen im Wege der Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 11 derselben Verordnung für das Kalenderjahr 2013 werden auf den Gesamtbetrag der Zahlungen für die verschiedenen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aufgeführten Stützungsregelungen angewendet, auf den der Betriebsinhaber nach Anwendung von Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 Anspruch hat.

Diese Kürzungen werden angewendet, bevor die Kürzungen gemäß Artikel 79 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 angewendet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für Beihilfeanträge, die für das Jahr 2013 eingereicht werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25.4.2013

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*